

## **Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung**

Liebes Mitglied,

Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Bareinzahlungsbeleg, dem PC-Ausdruck der Onlinebuchung oder der Buchungsbestätigung (Kontoauszug) der Bank beim Finanzamt eingereicht werden.

Wir hoffen, dass auch Sie dieses einfachere Verfahren bevorzugen, da wir so Kosten für Porto und Versand einsparen und den Verwaltungsaufwand möglichst gering halten können. Legen Sie Ihren Zahlungsnachweis und diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Der Förderkreis Moerser Musikschule e.V. ist wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Moers Steuer-Nr. 119/5746/1028 vom 04.09.2015 für die Jahre 2012 - 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie Studentenhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Förderkreis Moerser Musikschule e.V.

### **Hinweis**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug, der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF von 15.12.1994 – BstBl I S.884).